

**Reglement
Gebühren der Schule Männedorf
(Geb Re Bil)**

(vom 1. August 2024)

Ressort / Abteilung:
Bildung / Gesamtschule

1. Inkraftsetzung:
1. Januar 2018

SR 0.01.104

Version:
1.005

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Geltungsbereich und Zweck	4
Ermässigung der Gebühren	4
II. Einzelne Gebühren	4
A. Benützung Schulliegenschaften durch Dritte	4
Aula Blatten.....	4
a. Tarifstufen	4
b. Tarifordnung	5
Turnhallen Hasenacker	5
Turnhallen Blatten Ost und West	6
Dachstock Liebegg	6
Annullationsgebühr	6
B. Bibliothek	7
Abonnemente	7
Bibliotheksausweis	7
Rückruf, Mahnung	7
C. Familien- und schulergänzende Betreuung	7
Grundtarif	7
Gebührenermässigung	7
Tarif für Auswärtige	8
Ferienbetreuung.....	8
Gebühr für Eingewöhnung	8
Bearbeitungsgebühren	8
D. Musikschule für Kinder und junge Erwachsene	8
Geltungsbereich	8
Tarife Instrumental- und Gesangsunterricht sowie	
Gebührenermässigung	8
Rückerstattung bei Unterrichtsausfall im Instrumental- und	
Gesangsunterricht	9
Tarife Ensembleunterricht 3 – 6 Teilnehmende	9
Tarife Ensembleunterricht 7 - 15 Teilnehmende.....	9
Tarif Ensembleunterricht ab 16 Teilnehmenden	9
E. Musikschule für Erwachsene	9
Tarife Instrumentalunterricht (nur Einzelunterricht).....	9
F. Freiwillige Angebote	10
Ferienlager	10
Schulsport	10
Kurse in verschiedenen Bereichen	10
Kurse der Oberstufe über Mittag	10

	Kurse der Musikschule.....	10
G.	Schulgeld und Verpflegungsbeitrag.....	10
	Schulgeld bei Besuch der Volksschule	10
	Schulgeld für Berufsvorbereitungsjahr.....	11
	Verpflegungsbeitrag.....	11
H.	Verwaltung allgemein	11
	Gesuch um Zugang zu Informationen	11
	Schulzeugnisse.....	11
	Schulbesuchsbestätigungen	11
	Klassenlisten.....	11
	Archiv Abklärungen	12
	Lehrmittel Privatschüler	12
III.	Schlussbestimmungen	12
	Aufhebung bisherigen Rechts.....	12
	Übergangsbestimmungen	12
	Inkraftsetzung	12
IV.	Anhang: Tariftabelle Schülerclub	14
V.	Anhang: Tariftabelle Kita.....	15
VI.	Anhang: Tariftabelle Verein Tagesfamilien	
	Zürichsee Oberland (TFZO).....	16

I. Allgemeine Bestimmungen

Gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Männedorf vom 11. Dezember 2017, §§ 11 und 65 g des Volksschulgesetzes (VSG) vom 7. Februar 2005, § 9 des Musikschulgesetzes (MuSG) vom 11. November 2019 und § 44 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) vom 14. Januar 2008 beschliesst die Schulpflege Männedorf das folgende Reglement.

Geltungsbereich und Zweck

Art. 1

Das Reglement Gebühren der Schule Männedorf (Gebührentarif) legt die Gebühren der Schule Männedorf für ihre Dienstleistungen und für die Benutzung schulischer Einrichtungen und Anlagen fest.

Ermässigung der Gebühren

Art. 2

¹ Auf Gesuch hin können Gebührenschuldern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Männedorf in den in diesem Reglement genannten Fällen die Gebühren ermässigt werden.

² Die Höhe der Gebührenermässigung (Höhe des Rabatts) richtet sich nach der Höhe des Einkommens des Gebührenschuldners, und zwar wie folgt:

Massgebendes Einkommen in CHF Höhe der Gebührenermässigung

– 30'000	80%
30'001 – 35'000	70%
35'001 – 40'000	60%
40'001 – 45'000	50%
45'001 – 50'000	40%
50'001 – 55'000	30%
55'001 – 60'000	20%

³ Das massgebende Einkommen wird nach Art. 13 berechnet.

⁴ Für die familien- und schulergänzende Betreuung sowie für den Verein Tagesfamilien Zürichsee Oberland (TFZO) erfolgt die Gebührenermässigung gemäss Tarifordnung im Anhang.

II. Einzelne Gebühren

A. Benützung Schulliegenschaften durch Dritte

Aula Blatten
a. Tarifstufen

Art. 3

¹ Es gelten folgende Tarifstufen:

- Stufe 1: ortsansässige Vereine/Institutionen, Firmen sowie Dritte: nicht kommerzielle Veranstaltungen;
- Stufe 2: ortsansässige Vereine/Institutionen, Firmen sowie Dritte: kommerzielle Veranstaltungen;
- Stufe 3: auswärtige Vereine/Institutionen, Firmen sowie Dritte: nicht kommerzielle Veranstaltungen;
- Stufe 4: auswärtige Vereine/Institutionen, Firmen sowie Dritte: kommerzielle Veranstaltungen.

² Kommerzielle Veranstaltungen sind Veranstaltungen mit Bezug von Eintrittsgeldern und Veranstaltungen mit Werbe- und/oder Verkaufshintergrund.

³ Sofern nicht anderweitig geregelt, gilt der Tarif für eine Benutzungsdauer von maximal 24 Stunden.

⁴ Für Veranstaltungen und Anlässe der Politischen Gemeinde Mändorf werden keine Gebühren erhoben.

b. Tarifordnung

Art. 4

Tarife

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	CHF	CHF	CHF	CHF
Aula Blatten (inkl. Bühne)	140.00	270.00	350.00	470.00
Audio-/Medienanlage	70.00	100.00	170.00	200.00
Lichttechnik	70.00	100.00	170.00	200.00
Konzertflügel	60.00	90.00	140.00	160.00
Wochenvermietung Aula in den Schulferien pauschal				CHF 800.00
Bestuhlung pauschal	CHF			200.00
Technische Unterstützung (Anlagenbedienung)				
1 Stunde	CHF			100.00
2 Stunden	CHF			200.00
3 Stunden	CHF			300.00
4 Stunden	CHF			400.00
5 Stunden	CHF			500.00
6 Stunden	CHF			600.00

Turnhallen Hasenacker

Art. 5

Einfachturnhalle Hasenacker:

Dauernutzung für ein Jahr durch ortsansässige Vereine mit sportlichem Hintergrund; pro Stunde (Jahresstunde) CHF 170.00

Dauernutzung für ein Jahr durch auswärtige Vereine mit sportlichem Hintergrund; pro Stunde (Jahresstunde)	CHF	340.00
---	-----	--------

Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Anlässen Tarif pro Anlass/Tag	CHF	140.00
--	-----	--------

Doppeltturnhalle Hasenacker

Dauernutzung für ein Jahr durch ortsansässige Vereine mit sportlichem Hintergrund; pro Stunde (Jahresstunde)	CHF	250.00
--	-----	--------

Dauernutzung für ein Jahr durch auswärtige Vereine mit sportlichem Hintergrund; pro Stunde (Jahresstunde)	CHF	500.00
---	-----	--------

Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Anlässen Tarif pro Anlass/Tag	CHF	220.00
--	-----	--------

Doppeltturnhalle Hasenacker mit Bodenabdeckung

Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Anlässen Tarif pro Anlass/Tag	CHF	500.00
--	-----	--------

Wochenvermietung Doppeltturnhalle in den Schulferien pauschal	CHF	1'000.00
--	-----	----------

Turnhallen Blatten Ost
und West

Art. 6

Dauernutzung für ein Jahr durch ortsansässige Vereine mit sportlichem Hintergrund; pro Stunde (Jahresstunde)	CHF	170.00
--	-----	--------

Dauernutzung für ein Jahr durch auswärtige Vereine mit sportlichem Hintergrund; pro Stunde (Jahresstunde)	CHF	340.00
---	-----	--------

Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Anlässen Tarif pro Anlass/Tag	CHF	140.00
Tarif pro Anlass/Tag	CHF	320.00

Dachstock Liebegg

Art. 7

Der Tarif gilt für die Benutzung pro Anlass/Tag für die Durchführung von kulturellen, politischen und gesellschaftlichen Anlässen

	CHF	290.00
Konzertflügel	CHF	90.00

Annullationsgebühr

Art. 8

¹ Bei Annullations einer bestätigten Reservation wird eine Annullationsgebühr erhoben. Diese bestimmt sich nach dem jeweiligen Tarif (ohne Zubehör und Dienstleistungen).

– Bis 9 Monate vor der Veranstaltung	kostenlos
– 3 bis 9 Monate vor der Veranstaltung	50%
– Innerhalb von 3 Monaten	75%

² Es wird in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 in Rechnung gestellt.

B. Bibliothek

Abonnemente	Art. 9	
	Jahresabonnemente Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	gebührenfrei
	Jahresabonnemente Einzelmitglieder	CHF 40.00
	Jahresabonnemente Familien (zwei oder mehrere Erwachsene im selben Haushalt lebend)	CHF 50.00
	Kurzabonnement (gültig 1 Monat)	CHF 5.00
Bibliotheksausweis	Art. 10	
	Erstbezug Bibliotheksausweis	gebührenfrei
	Bezug Zweitkarte und Ersatz Bibliotheksausweis	CHF 2.00
Rückruf, Mahnung	Art. 11	
	¹ Rückruf (abgelaufene Ausleihfrist)	gebührenfrei
	1. Mahnung betr. abgelaufener Leihfrist Erwachsene	CHF 10.00
	1. Mahnung betr. abgelaufener Leihfrist Kinder	CHF 2.00
	2. Mahnung betr. abgelaufener Leihfrist Erwachsene	CHF 20.00
	2. Mahnung betr. abgelaufener Leihfrist Kinder	CHF 5.00
	Bearbeitungsgebühr bei nicht zurückgebrachten Medien	CHF 10.00

² Bei nicht zurückgebrachten Medien werden zusätzlich zur Bearbeitungsgebühr die Anschaffungskosten für den Ersatz des Mediums verrechnet. Für Medien, die nicht mehr erhältlich sind, gilt eine Pauschalgebühr von CHF 50.00.

C. Familien- und schulergänzende Betreuung

Grundtarif	Art. 12	
	¹ Für die Betreuung in einer Kindertagesstätte (Kita), im Schülerclub oder durch den Verein Tagesfamilien Zürichsee Oberland (TFZO) wird der Maximaltarif (Rabattstufe 0) gemäss Tarifordnung im Anhang erhoben.	
	² Die Tarife für das Angebot des Vereins Tagesfamilien Zürichsee Oberland (TFZO) richten sich nach dessen aktueller Tarif- und Verrechnungsliste.	
Gebührenermässigung	Art. 13	
	¹ Auf Gesuch hin wird den Erziehungsberechtigten abhängig von der Höhe ihres Einkommens eine Gebührenermässigung (Rabatt) gemäss Tarifordnung im Anhang gewährt.	

² Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem satzbestimmenden steuerbaren Einkommen zuzüglich 10% des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens über CHF 100'000 und den Einmaleinlagen oder Beiträgen an die 2. und 3. Säule. Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen betreuten Kindern ist die Summe beider Steuererklärungen massgebend.

³ Selbständig Erwerbenden wird die durch das massgebende Einkommen ermittelte Rabattstufe um zwei Rabattstufen gekürzt. Falls selbständig und unselbständig Erwerbende gemeinsam veranlagt werden, behält sich die Leitung Betriebe vor, die Rabattstufe situativ zu bestimmen.

Tarif für Auswärtige	Art. 14 Für Eltern / Erziehungsberechtigte, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, gelten die Gebühren für Auswärtige gemäss Tarifordnung im Anhang.
Ferienbetreuung	Art. 15 Für Kinder, die während den Ferien und an schulfreien Tagen betreut werden und die nicht im Schülerclub angemeldet sind, gilt der Maximaltarif (Rabattstufe 0) gemäss Tarifordnung im Anhang.
Gebühr für Eingewöhnung	Art. 16 Für die Eingewöhnung in der Kita wird eine Gebühr von CHF 150.00 erhoben.
Bearbeitungsgebühren	Art. 17 ¹ Es werden folgende Bearbeitungsgebühren erhoben: Anmeldung (Kita) CHF 50.00 Mutation während Schuljahr (Schülerclub) CHF 50.00

² Die Anmeldegebühr Kita wird bei Eintritt zurückerstattet.

D. Musikschule für Kinder und junge Erwachsene

Geltungsbereich	Art. 18 ¹ Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die Wohnsitz in Männedorf haben, gelten die nachfolgenden Tarife für den Besuch der Musikschule.						
Tarife Instrumental- und Gesangsunterricht sowie Gebührenermässigung	Art. 19 ¹ <table> <tr> <td>Einzelunterricht 30 Minuten</td><td>pro Semester CHF 660.00</td></tr> <tr> <td>Einzelunterricht 40 Minuten</td><td>CHF 857.00</td></tr> <tr> <td>Einzelunterricht 50 Minuten</td><td>CHF 1'076.00</td></tr> </table>	Einzelunterricht 30 Minuten	pro Semester CHF 660.00	Einzelunterricht 40 Minuten	CHF 857.00	Einzelunterricht 50 Minuten	CHF 1'076.00
Einzelunterricht 30 Minuten	pro Semester CHF 660.00						
Einzelunterricht 40 Minuten	CHF 857.00						
Einzelunterricht 50 Minuten	CHF 1'076.00						

2er Gruppe 40 Minuten	CHF 439.00
2er Gruppe 50 Minuten	CHF 548.00

² Für den Instrumental- und Gesangsunterricht kann auf Gesuch des Gebührenschuldners (Gesuch um Kostenbeitrag) eine Gebührenermässigung gewährt werden.

Rückerstattung bei
Unterrichtsausfall im
Instrumental- und
Gesangsunterricht

Art. 20

¹ Bei Krankheit oder Unfall der Musiklehrperson werden die Lektionen im folgenden Semester anteilig zurückerstattet und nicht nachgeholt.

² Wenn der Unterricht aufgrund der Abwesenheit einer Schülerin oder eines Schülers ausfällt, werden gemäss Reglement Betrieb Musikschule, die Gebühren nicht zurückerstattet und die Lektionen nicht nachgeholt. Gleiches gilt bei Ausfall von Gruppen- und Ensembleangeboten.

Tarife Ensembleunterricht
3 – 6 Teilnehmende

Art. 21

Durchführung: 14-täglich

Tarife bei gleichzeitigem Instrumentalunterricht	pro Semester
40 Minuten	CHF 60.00
60 Minuten	CHF 80.00

Tarife Ensembleunterricht
7 - 15 Teilnehmende

Art. 22

Durchführung: wöchentlich

Tarife bei gleichzeitigem Instrumentalunterricht	pro Semester
30 Minuten	CHF 50.00
40 Minuten	CHF 60.00
60 Minuten	CHF 80.00

Tarif Ensembleunterricht
ab 16 Teilnehmenden

Art. 23

Durchführung: wöchentlich

Tarif bei gleichzeitigem Instrumentalunterricht	pro Semester
60 Minuten	CHF 80.00

E. Musikschule für Erwachsene

Tarife Instrumentalunterricht (nur Einzelunterricht)

Art. 24

<i>gültig 12 Monate ab Ausstellungsdatum</i>	pro Semester
10er Abonnement 30 Minuten	CHF 650.00
10er Abonnement 40 Minuten	CHF 865.00
<i>gültig 24 Monate ab Ausstellungsdatum</i>	pro Semester
20er Abonnement 30 Minuten	CHF 1'300.00
20er Abonnement 40 Minuten	CHF 1'730.00

F. Freiwillige Angebote

Ferienlager	Art. 25 Die Gebühren für die Teilnahme an freiwilligen Ferienlagern richten sich nach dem Reglement über die Ferienlager der Schule Männedorf.
Schulsport	Art. 26 Die Kurskosten für die Angebote des freiwilligen Schulsports richten sich nach den jeweiligen Kursprogrammen und dem Reglement freiwillige Kurse der Schule Männedorf.
Kurse in verschiedenen Bereichen	Art. 27 Die Kurskosten für die Angebote der freiwilligen Kurse richten sich nach den jeweiligen Kursprogrammen und dem Reglement freiwillige Kurse der Schule Männedorf.
Kurse der Oberstufe über Mittag	Art. 28 Die freiwilligen Kurse der Oberstufe über Mittag werden zur Zeit gebührenbefreit angeboten.

Kurse der Musikschule	Art. 29		
	Kurse	Dauer	Kosten pro Semester
	Eltern-Kind Singen 1.5 – 4-jährige Kinder, jeweils in Begleitung eines Elternteils	45 Min.	CHF 250.00
	Musik und Bewegung 4 – 5-jährige Kinder	45 Min.	CHF 250.00
	Ballett und Tanzunterricht Gruppenunterricht in der Ballettschule Schwarz (aufgrund Leistungsvereinbarung)	1 x 50 Min. 1 x 60 Min. 2 x 60 Min. 1 x 75 Min. 2 x 75 Min. 1 x 90 Min. 2 x 90 Min. 1 x 135 Min. 1 x 165 Min. 1 x 255 Min.	CHF 242.00 CHF 278.00 CHF 473.00 CHF 305.00 CHF 520.00 CHF 336.00 CHF 572.00 CHF 504.00 CHF 536.00 CHF 677.00
	1./2. Klass-Chor	60 Min.	CHF 80.00
	3. Klass-Chor	60 Min.	CHF 80.00
	ab 4. Klasse Jugendchor	60 Min.	CHF 80.00
	4. – 6. Klasse Musik auf der Mittelstufe	90 Min.	CHF 120.00

G. Schulgeld und Verpflegungsbeitrag

Schulgeld bei Besuch der Volksschule	Art. 30 ¹ Von den Eltern / Erziehungsberechtigten oder der abgebenden Gemeinde wird ein Schulgeld erhoben, wenn eine Schülerin oder ein Schüler anstelle des Unterrichts am Wohnort (Schulort) den Volksschulunterricht an der Schule Männedorf besucht.
--------------------------------------	--

² Die Höhe des Schulgeldes richtet sich nach den Vorgaben des kantonalen Volksschulamtes gemäss § 11 Abs. 1 Volksschulverordnung, sofern mit der abgebenden Gemeinde keine Vereinbarung getroffen wird.

Schulgeld für Berufsvorbereitungsjahr

Art. 31

¹ Für Berufsvorbereitungsjahre gemäss § 5 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung wird von den Lernenden oder den Eltern / der Erziehungsberechtigten ein Schulgeld erhoben.

² Die Höhe des Schulgeldes richtet sich nach den Maximalansätzen gemäss § 18a Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung. Auf Gesuch des Gebührenschuldners kann das Schulgeld ermässigt werden.

Verpflegungsbeitrag

Art. 32

¹ Werden die Schülerinnen und Schüler durch die Schule in Klassenlagern, bei mehrtägigen Schulreisen, bei Besuch einer Sonderschule, bei einer Auszeit und dergleichen verpflegt, leisten die Eltern / die Erziehungsberechtigten einen Verpflegungsbeitrag. Auf Gesuch der Eltern / der Erziehungsberechtigten kann der Verpflegungsbeitrag ermässigt werden.

² Die Höhe des Verpflegungsbeitrages richtet sich nach den Ansätzen des kantonalen Volksschulamtes gemäss § 11 Abs. 2 Volksschulverordnung.

H. Verwaltung allgemein

Gesuch um Zugang zu Informationen

Art. 33

Die Gebühren richten sich nach dem Reglement Gebühren der Gemeinde Männedorf.

Schulzeugnisse

Art. 34

Für Duplikate von Schulzeugnissen werden folgende Gebühren verrechnet:

Pro Semester/Schuljahr	CHF	30.00
Duplikat gesamte Primarschule	CHF	150.00
Duplikat gesamte Sekundarstufe	CHF	100.00

Schulbesuchsbestätigungen

Art. 35

Aus Papierarchiv	CHF	50.00
Aus elektronischem Archiv	CHF	30.00

Klassenlisten

Art. 36

Aus Papierarchiv	CHF	100.00
------------------	-----	--------

Archiv Abklärungen Art. 37
 Nach Aufwand pro Std. CHF 50.00
 mind. jedoch CHF 50.00

Lehrmittel Privatschüler Art. 38
 Nicht zurückgebrachte Lehrmittel (Bücher) werden den Eltern von Schülerinnen und Schülern, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, in Rechnung gestellt. Die Höhe des Betrages richtet sich nach den Preisen des Lehrmittelverlags des Kantons Zürich.

III. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 39
¹ Das Reglement über die Gebühren Bildung, Version vom 1. Januar 2018, wird aufgehoben.

² Das Subventionsreglement vom 28. März 2006 wird per 31. Juli 2023 aufgehoben.

Übergangsbestimmungen Art. 40
¹ Die in der Fassung vom 12. Juni 2023 geänderten Gebühren für Ensembleunterricht der Musikschule finden ab Beginn des 2. Semesters des Schuljahres 2023/24 Anwendung.

² Die in der Fassung vom 9. Februar 2026 geänderten Gebühren für die freiwilligen Kurse der Musikschule finden ab Beginn des 1. Semesters des Schuljahres 2026/27 Anwendung.

³ Die in der Fassung vom 9. Februar 2026 geänderten Gebühren für die Benützung der Schulliegenschaften durch Dritte finden ab Schuljahr 2026/27 Anwendung.

Inkraftsetzung Art. 41
 Dieses Reglement tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss / Datum
Alle	Erlass des Reglements	1.001	Schulpflege /18.12.2017
Alle und Aufnahme neue Art.	Gesamtrevision des Reglements	1.002	Schulpflege 34 vom 12.06.2023

Art. 6 neu Turnhallen Blatten Ost und West Tariftabellen MS, SC und Kita	Teilrevision des Reglements	1.003	Schulpflege vom 29.01.2024
Art. 4	Teilrevision des Reglements: Formelle Anpassungen, Ergänzun- gen, Tarif Konzert-/Theaterbestuh- lung neu als Pauschalbetrag sowie- Ergänzung Tarif Wochenvermietung Aula in den Schulferien	1.004	Schulpflege vom 02.02.2026
Art. 5	Neuer Tarif Doppeltturnhalle Hasen- acker und Ergänzung Tarif Wochen- vermietung Doppeltturnhalle Hasen- acker in den Schulferien		
Art. 6	mit Bodenabdeckung gestrichen		
Art. 23	Eltern-Kind-Singen: Teilnehmerzahl auf ab 6 Kinder reduziert		
Art. 24	aktualisierter Titel und Teilnehmer- zahl Musik und Bewegung auf ab 6 Kinder reduziert		
F. Freiwillige Angebote neu: Art. 28	Aufnahme freiwillige Kurse Schule Männedorf Formelle Änderung neu		
Art. 30 – 32: Art. 30 alt: Art. 43	Eltern- und Erwachsenenbildung ge- strichen gem. Beschluss SPF Ergänzt mit Übergangsbestimmun- gen		
Verschiedene Art.	Teilrevision Präzisierung des Reglements: keine Veränderungen der Höhe der Gebühren	1.005	Schulpflege 11.05.2026

IV. Anhang: Tariftabelle Schülerclub

Massgebendes Einkommen in CHF	Rabattstufe	Frühbetreuung 7.00 - 8.00 Uhr	Mittagstisch 11.50 - 13.45 Uhr	ganzer Nachmittag 13.30 - 18.15 Uhr	nach Schulschluss 15.15/16.00 - 18.15 Uhr	Ferienhorttag 07.00 - 18.15 Uhr
< 20'000	70%	4.20	12.50	15.00	10.00	30.00
20'000 – < 25'000	65%	4.90	12.50	16.80	10.50	35.00
25'000 – < 30'000	60%	5.60	12.50	19.20	12.00	40.00
30'000 – < 35'000	55%	6.30	13.50	21.60	13.50	45.00
35'000 – < 40'000	50%	7.00	15.00	24.00	15.00	50.00
40'000 – < 45'000	45%	7.70	16.50	26.40	16.50	55.00
45'000 – < 50'000	40%	8.40	18.00	28.80	18.00	60.00
50'000 – < 55'000	35%	9.10	19.50	31.20	19.50	65.00
55'000 – < 60'000	30%	9.80	21.00	33.60	21.00	70.00
60'001 – < 65'000	25%	10.50	22.50	36.00	22.50	75.00
65'001 – < 70'000	20%	11.20	24.00	38.40	24.00	80.00
70'000 – < 80'000	15%	11.90	25.50	40.80	25.50	85.00
80'000 – < 110'000	10%	12.60	27.00	43.20	27.00	90.00
110'000 – < 140'000	5%	13.30	28.50	45.60	28.50	95.00
ab 140'000	0%	14.00	30.00	48.00	30.00	100.00
Kinder, die nicht im Schülerclub angemeldet sind						100.00
Kinder nicht wohnhaft in Männedorf						110.00

Schülerclub Bearbeitungsgebühren

Mutation während Schuljahr CHF 50.00

gültig ab 1. August 2024

V. Anhang: Tariftabelle Kita

Massgebendes Einkommen in CHF	Rabattstufe	*Tages- ansatz Babyplatz	Monats- pauschale	*Tages- ansatz	Monats- pauschale
			2 Tage/Woche		2 Tage/Woche
		Kind bis 18 Monate		Kind über 18 Monate	
< 20'000	70%	44.40	372.95	39.30	330.10
20'000 – < 25'000	65%	51.80	435.10	45.85	385.15
25'000 – < 30'000	60%	59.20	497.30	52.40	440.15
30'000 – < 35'000	55%	66.60	559.45	58.95	495.20
35'000 – < 40'000	50%	74.00	621.60	65.50	550.20
40'000 – < 45'000	45%	81.40	683.75	72.05	605.20
45'000 – < 50'000	40%	88.80	745.90	78.60	660.25
50'000 – < 55'000	35%	96.20	808.10	85.15	715.25
55'000 – < 60'000	30%	103.60	870.25	91.70	770.30
60'001 – < 65'000	25%	111.00	932.40	98.25	825.30
65'001 – < 70'000	20%	118.40	994.55	104.80	880.30
70'000 – < 80'000	15%	125.80	1'056.70	111.35	935.35
80'000 – < 110'000	10%	133.20	1'118.90	117.90	990.35
110'000 – < 140'000	5%	140.60	1'181.05	124.45	1'045.40
ab 140'000	0%	148.00	1'243.20	131.00	1'100.40
Kinder nicht wohnhaft in Männedorf		162.00	1'360.80	146.00	1'226.40

* verrechnet wird eine Monatspauschale. Der Tagesansatz dient zur Berechnung der Monatspauschale. Diese berechnet sich aus der Anzahl gebuchten Tage pro Woche mal 4.2.

Kita Bearbeitungsgebühren/Pauschalen

Bearbeitungsgebühr Anmeldung CHF 50.00 (wird bei Eintritt zurückerstattet)

Eingewöhnungspauschale CHF 150.00

gültig ab 1. August 2024

VI. Anhang: Tariftabelle Verein Tagesfamilien Zürichsee Oberland (TFZO)

Massgebendes Einkommen in CHF	Rabattstufe	pro Betreuungsstunde Kinder bis 18 Monate (CHF)	pro Betreuungsstunde Kinder über 18 Monate (CHF)
< 20'000	70%	3.95	3.45
20'000 – < 25'000	65%	4.60	4.00
25'000 – < 30'000	60%	5.30	4.60
30'000 – < 35'000	55%	5.95	5.15
35'000 – < 40'000	50%	6.60	5.75
40'000 – < 45'000	45%	7.25	6.35
45'000 – < 50'000	40%	7.90	6.90
50'000 – < 55'000	35%	8.60	7.50
55'000 – < 60'000	30%	9.25	8.05
60'000 – < 65'000	25%	9.90	8.65
65'000 – < 70'000	20%	10.55	9.20
70'000 – < 80'000	15%	11.20	9.80
80'000 – < 110'000	10%	11.90	10.35
110'000 – < 140'000	5%	12.55	10.90
ab 140'000	0%	13.20	11.50

gültig ab 1. August 2026